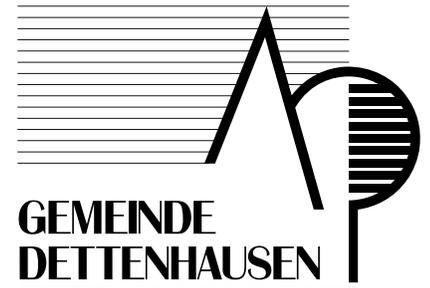


# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTENHAUSEN



Nummer 18  
Donnerstag, 06. Mai 2021  
68. Jahrgang



## Mitteilungen der Verwaltung

### Informationen aus dem Rathaus

#### Theresia Ekle feiert ihren 100. Geburtstag im Haus im Park



Wenn das kein Grund zum Feiern ist: Am 4. Mai 2021 ist unsere liebe Bewohnerin Theresia Ekle 100 Jahre alt geworden!

Schon im Vorfeld überlegte sich das ganze Team im Haus im Park, wie man sie an ihrem Jubeltag ehren könnte. So wurde fleißig zusammen gewerkelt: 100 Luftballons, Girlanden und Fahnen schmücken den Gemeinschaftsraum als der Bürgermeister zum offiziellen Gratulationsbesuch ins Haus im Park kommt. Thomas Engesser ließ es sich natürlich nicht nehmen, der ältesten Bürgerin von Dettenhausen persönlich zu gratulieren und ausgiebig mit ihr zu plaudern.

Thomas Engesser ließ es sich natürlich nicht nehmen, der ältesten Bürgerin von Dettenhausen persönlich zu gratulieren und ausgiebig mit ihr zu plaudern.



v.l.n.r Sohn Roland Ekle mit Frau Ute, Theresia Ekle, Hausleiterin Olga Weber, Bürgermeister Thomas Engesser

Danach erscheint die Jubilarin zum Sektempfang im Gemeinschaftsraum und nimmt den Ehrenplatz auf ihrem „Geburtstagsthron“ ein. Ihre Familie, Bewohner:innen wie Mitarbeitende schmettern gemeinsam einige Geburtstagsständchen, stoßen auf sie an und lassen sie hochleben. Theresia Ekle nimmt die Glückwünsche und Geschenke gerührt entgegen. Den restlichen Tag widmet sie ihrer Familie.

Auch wenn ihr das Leben in den letzten Jahren beschwerlicher wurde, so nimmt unsere ehemalige Heimbeirätin nach wie vor großen Anteil am gemeinschaftlichen Leben im Haus: Sie hat stets ein offenes Ohr für die anderen Bewohner:innen, verfolgt das Geschehen hier und in der Welt. Immer ist sie zu einem netten Plausch aufgelegt, hat ein Lächeln und einen Scherz auf den Lippen. Mit ihrer aufgeschlossenen, liebevollen Art hat sie auch immer uns Mitarbeiter:innen im Blick wenn sie fragt: „Wie geht es Ihnen heute?“



Frau Ekle lacht gerne und viel. Sie hat sich ihre Fröhlichkeit und Offenheit bewahrt, auch wenn sie auf ein bewegtes Leben zurückblickt: Im Mai 1921 in Kolbnitz, Österreich geboren, wuchs „die Resi“ mit ihren 4 Geschwistern in Salzburg auf. Mit 17 Jahren kam sie nach Tübingen, um ihr Pflichtjahr als Kindermädchen bei einer Schneiderin zu absolvieren. Dort lernte sie bei einem

Ball im Museum ihren späteren Mann kennen. „Das war wohl Liebe auf den ersten Blick“, wie sie erzählt. „Du wirst meine Frau“, sagte ihr Walter Ekle schon beim ersten Tanz. Doch durch den Krieg musste Theresia Ekle wieder zurück nach Österreich zu ihren Eltern und ihren Arbeitsdienst antreten. Walter Ekle wurde 1940 Soldat, doch die beiden blieben stets in Verbindung. 1944, mitten im Krieg heirateten die beiden. „Im Krieg war an ein schönes Brautkleid oder großes Hochzeitsfest nicht zu denken“, erinnert sich Resi Ekle etwas wehmütig. Im Jahr 1948 kam Walter Ekle aus britischer Kriegsgefangenschaft zurück und konnte in Tübingen als Steinmetz arbeiten. Erst ein Jahr später durfte seine Frau nachziehen, 1951 wurde ihr Sohn geboren.

Resi Ekle war 62 Jahre alt, als das Ehepaar ein eigenes Haus in Pfäffingen bezog. Noch mit 80 Jahren pflegte sie liebevoll ihren Mann, bis er im Jahr 2000 verstarb. Sie lebte alleine in ihrem Haus, bis sie mit 94 Jahren nach einer schweren Erkrankung selbst Pflege benötigte. So zog sie 2015 ins Haus im Park nach Dettenhausen, in die Nähe der Familie ihres Sohnes, die sich liebevoll um sie kümmert.

Liebe Frau Ekle, Sie sind eine Bereicherung für uns alle im Haus im Park! Wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen weiterhin viel Gesundheit und Frohsinn und alles erdenklich Gute!

#### 10jähriges Jubiläum von Friederike Glöser

Am 1. Mai 2021 konnte Frau **Friederike Glöser** ihr 10jähriges Dienstjubiläum bei der Gemeinde Dettenhausen feiern. Frau Glöser hilft uns seit dieser Zeit im Naturerlebniskindergarten aus und dies stets flexibel, immer dann wenn Not am Mann ist. Bürgermeister Engesser bedankte sich bei der Jubilarin für die langjährige Treue zur Gemeinde Dettenhausen sowie die engagierte Mitarbeit mit einem Blumenstrauß.



## Haushaltsplan 2021



### Die wichtigsten Daten im Überblick

Einwohnerzahl am 30.06.2020:	5433
Fläche des Gemeindegebiets (ha):	1101
Steuerkraftsumme für 2021:	7.667.664 €
je Einwohner:	1.411,31 €

Hebesätze (v.H.):	
- Grundsteuer A	360
- Grundsteuer B	360
- Gewerbesteuer	350

#### Wichtige Daten des Finanzhaushaltes

Investitionsmaßnahmen 2021	
Reinigungsmaschine Sporthalle	6.000 €
Geschwindigkeitsmessanzeige	6.000 €
Anschaffung Mannschaftstransportwagen	60.000 €
Neuanlage Grabfeld A	80.000 €
Ortskernsanierung	250.000 €
Sanierung von Gemeindestraßen	750.000 €
Spielgeräte	25.000 €
ordentliche Tilgung	205.000 €

Finanzierungsmittel	
Grundstückserlöse	0 €
Landeszuweisungen	100.000 €
Kredite	0 €
Liquide Mittel Vorjahr	1.282.000 €

Was wird für die Zukunft geplant (2022 bis 2024)	
Landessanierungsprogramm	750.000,00 €
Gemeindestraßen	2.250.000,00 €
Spielgeräte	75.000,00 €
ordentliche Tilgung	900.000,00 €
Umgestaltung Schulgebäude	noch nicht bezifferbar

Entwicklung der Verschuldung (ohne Eigenbetrieb jeweils zum 31.12)		
	absolute Zahlen	pro Kopf
2019	1.181.205 €	218 €
2020	980.402 €	180 €
2021	3.855.130 €	707 €

Entwicklung der Verschuldung (mit Eigenbetrieb jeweils zum 31.12)		
	absolute Zahlen	pro Kopf
2019	5.344.092 €	987 €
2020	4.973.425 €	915 €
2021	8.296.593 €	1.522 €

#### Wichtige Daten des Ergebnishaushaltes

Die wichtigsten Aufwendungen	
Personalaufwendungen	3.974.850 €
Versorgungsaufwendungen	21.900 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.387.050 €
Abschreibungen	638.408 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.500 €
Transferaufwendungen (z.B. Kreisumlage)	4.054.313 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	724.979 €

Die wichtigsten Erträge	
Steuern und ähnliche Abgaben	6.354.541 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.168.654 €
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	195.261 €
Sonstige Transfererträge	0 €
Entgelte für öff. Leistungen o. Einrichtungen	661.760 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	474.550 €
Kostenerstattungen und -umlagen	136.484 €
Zinsen und ähnliche Erträge	40.250 €
Sonstige ordentliche Erträge	193.500 €

Was kosten unsere Einrichtungen? (ohne Investitionen)		
	Zuschuss- bedarf	je Einw. rd.
- Feuerwehr	230.594 €	42,44 €
- Schulen	437.991 €	80,62 €
- Schönbuchmuseum	26.988 €	4,97 €
- Bürgerhaus	35.707 €	6,57 €
- Bücherei	4.250 €	0,78 €
- Altenzentrum "Haus im Park"	37.322 €	6,87 €
- Kleinkindbetreuung	1.409.479 €	259,43 €
- Jugendpflege / -arbeit	102.227 €	18,82 €
- Sport und Bäder	379.768 €	69,90 €
- Park- und Gartenanlagen	245.213 €	45,13 €
- Gemeindestraßen (inkl. Beleuchtung, Reinigung + Winterdienst)	522.734 €	96,21 €
- Friedhof	91.593 €	16,86 €
- Festhalle	64.867 €	11,94 €

#### Finanzzuweisungen und Umlagen nach dem FAG

Zuweisungen	
Bedarfsmesszahl	8.252.805 €
Steuerkraftmesszahl	6.009.341 €
Schlüsselzahl	2.243.464 €
Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft	1.570.424 €
Voraussichtliche Investitionspauschale im HHJ § 4	496.080 €
Investitionszuweisungen Straßenbau	9.257 €
Gemeindeanteil an der EKSt	4.048.154 €
Familienleistungsausgleich § 29a	321.229 €
Kindergartenlastenausgleich § 29b	359.767 €
Kleinkinderbetreuung § 29c	458.004 €
Förderung Leitungszeit	80.602 €
Gemeindeanteil an der USt	239.158 €

Umlagen	
Finanzausgleichsumlage	1.749.761,00 €
Kreisumlage	2.060.302,00 €
Gewerbesteuerumlage	100.000,00 €

#### Abgaben, Steuern und Gebühren

Schmutzwassergebühr je cbm	2,58 €
Niederschlagswassergebühr je qm	0,28 €
Wasserzins (Netto) je cbm	2,23 €
Hundesteuer (Regelsatz)	120,00 €
Vergnügungssteuer	20 % d. Bruttokasse
Zweitwohnungssteuer	200,00 € - 400,00 €
Bestattungsgebühren	
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr	1.061,00 €
- ab der Vollendung des 6. Lebensjahr	1.483,00 €
- Urnenbestattung	708,00 €
Grabnutzung Reihengrab	
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr	1.735,00 €
- ab der Vollendung des 6. Lebensjahr	2.640,00 €
- Urnenbestattung	964,00 €
Grabnutzung Wahlgrab	
- zweistellig	7.713,00 €
- doppelstellig	4.958,00 €

Diese Allgemeinverfügung gilt für sämtliche Kommunen im Landkreis Tübingen. Vorliegend wurde jedoch nur die Regelung für Dettenhausen abgedruckt. Die Regelungen für die übrigen Kommunen finden Sie unter: [www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen](http://www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen)

## **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholverbots nach § 20 Abs. 9 CoronaVO**

4

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1, 9 der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, § 1 Abs. 6a-6c der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt das Landratsamt Tübingen/Gesundheitsamt für das gesamte Landkreisgebiet folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### **1. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 20 Abs. 9 CoronaVO werden im Landkreis Tübingen wie folgt festgelegt:**

- (10) Gemeinde Dettenhausen (Flächen gemäß Anlage 10)
  - Schönbuchschule, Karlstraße 5, Dettenhausen (Ziff. 1)
  - Rathaus, Bismarckstraße 7, Dettenhausen (Ziff. 2)
  - Areal Fronlachwiesen: DRK, Freiwillige Feuerwehr und Jugendhaus, Fronlachwiesen 1-5, Dettenhausen (Ziff. 3)
  - Feldschützenhäuschen, Flurstück 1604/1 (Ziff. 4)
  - Mondscheintreff, Flurstück 1982/1 (Ziff. 5)

#### **2. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 erteilt die Ortspolizeibehörde aus wichtigem Grund im Einzelfall.**

#### **3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft. Sie tritt vorher außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 100/100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Tübingen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.**

### **BEGRÜNDUNG**

#### **I. Sachverhalt**

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in seiner Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) allgemeine Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus getroffen. Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO sind die unteren Verwaltungsbehörden befugt und aufgerufen, soweit erforderlich, weitergehende Schutzmaßnahmen zur wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus zu treffen. Hierzu sieht § 20 Abs. 9 der CoronaVO die Ausweisung von Flächen zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit vor.

Der Landkreis Tübingen hat am 30.3.2021 den Grenzwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in 7 Tagen überschritten und seitdem nicht mehr unterschritten. Am 03.5.2021 beträgt die Inzidenz laut RKI 170,1.

Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Mit den in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen stützen sich auf § 20 Abs. 9 CoronaVO, wonach Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG geht davon aus, dass die Übertragung des Virus insbesondere durch Tröpfcheninfektionen aus dem Rachen- und Nasenbereich sowie durch Luftaerosole dieser Ausscheidungen übertragen wird. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Bei unkontrollierter Ausbreitung des Virus ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Das RKI empfiehlt vorrangig die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, die Einhaltung von Abständen und Vermeidung nicht dringend erforderlicher Kontakte.

Dem Landratsamt liegen Erkenntnisse vor, dass die Regeln zur Kontaktbeschränkung (§ 9 CoronaVO) und des Abstandsgebotes (§ 2 CoronaVO) insbesondere bei privaten Zusammenkünften an öffentlichen Orten unter Einfluss alkoholischer Getränke missachtet werden.

Durch den Verzehr alkoholischer Getränke wird bereits bei geringen Mengen die Steuerungsfähigkeit herabgesetzt, ferner tritt regelmäßig eine Enthemmung ein, so dass die Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Kontaktbeschränkungen, Abstands- und Hygienegeboten deutlich erhöht ist.

Das Landratsamt nimmt auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse an, dass die Verletzung von Kontaktbeschränkungen, Abstands- und Hygienegeboten in Zusammenhang mit dem Konsum alkoholischer Getränke an öffentlichen Orten einen wesentlichen Einfluss auf das Infektionsgeschehen im Landkreis Tübingen ausübt. Auf Grund der Erkenntnisse erfolgten die Zusammenkünfte vorrangig in Fußgängerbereichen, öffentlichen Grünanlagen der Kommunen und auf Grillplätzen.

Das Landratsamt erlässt die Allgemeinverfügung, um gezielt gegen Verstöße gegen infektionsverhütende Maßnahmen vorzugehen und unterhält in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen ein „Monitoring-System“, um an Hand von Rückmeldungen über sonstige gefahrenträchtige öffentliche Orte die Verfügung gezielt anpassen zu können. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Flächen betreffen öffentliche Bereiche, an denen die Ortspolizeibehörden Verstöße gegen Kontakt- und Ansammlungsverbote oder Hinweise auf gesteigerten Konsum von Alkoholika (insbesondere durch Auffinden leerer Flaschen und Dosen alkoholischer Getränke) festgestellt haben.

Die Maßnahmen sind bis einschließlich 16.5.2021 begrenzt, um unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inkubationszeit den Einfluss auf das Infektionsgeschehen beurteilen zu können.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 27.3.2021 (in der jeweils gültigen Fassung) (CoronaVO) auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 – 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 S.1, 2 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV). Nach § 1 Abs. 6a-c S.1 IfSGZustV i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr.3 ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG (Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Tübingen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus von einer Anhörung abgesehen.

Gem. § 20 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 20 Abs. 1 CoronaVO kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4-7 IfSG festgestellt werden, weitergehende Maßnahmen zum notwendigen Schutz vor Infektionen erlassen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen zu Abgabe und Konsum alkoholischer Getränke, die bereits durch den Verordnungsgeber in § 20 Abs. 9 CoronaVO vorgesehen sind. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tübingen bereits verbreitet, sodass Personen i. S. d. § 2 Nr. 4-7 IfSG festgestellt wurden. Im Kreis Tübingen ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner seit 18.3., die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner seit 30.3.2021 dauerhaft überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage, insbesondere das aktuell vorliegenden exponentiellen Wachstums der Neuinfektionen, sieht das Landratsamt Tübingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen.

Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Verläufen zu rechnen. Es droht die konkrete Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Die Gefahr besteht auch in Ansehung der Tatsache, dass zwischenzeitlich ca. 27,7 % der Bevölkerung eine Erst- und ca. 7,7 % eine Erst- und Zweitimpfung erhalten haben, da insbesondere durch das Auftreten von Virusvarianten, insbesondere der sogenannten „britischen

Mutante“ (B.1.1.7), die zwischenzeitlich im Kreisgebiet vorherrschend ist, schwere, kritische und tödliche Verläufe auch bei Personengruppen auftreten, die bis auf wenige Ausnahmen noch ohne Impfschutz sind.

Höhere Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktnachverfolgung unmöglich machen, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Ein weiterer Anstieg würde dann selbst die gut ausgebaute Krankenhausinfrastruktur gefährden mit potenziell erheblichen Folgen für die Gesundheit vieler Betroffener. Die Zahl der Hospitalisierten im Landkreis steigt beständig. Stand 30.4.2021 versorgt das Universitätsklinikum Tübingen 31 mit dem Coronavirus infizierte Patienten, 21 davon auf der Intensivstation. Vor einem Monat (29.3.2021) wurden nur 12 mit dem Coronavirus infizierte Patienten versorgt, hiervon 9 auf der Intensivstation. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu einem solchen Zeitpunkt nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale und insbesondere gesundheitliche Situation im Landkreis Tübingen und dem gesamten Land hätten.

Die in der Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG dar. Das Landratsamt hat Erkenntnisse gewonnen, nach denen Übertretungen der Kontaktbeschränkungen (§ 9 CoronaVO), sowie Abstands- und Hygienegebote (§§ 2 bzw. 4 CoronaVO) im Rahmen des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit stattfinden. Die Untersagung ist zur Durchsetzung der Maßnahmen aus der CoronaVO geeignet. Durch die Untersagung der Abgabe und des Konsums von Alkohol an öffentlichen Plätzen werden Gelegenheiten zur Bildung von Ansammlungen und der Unterschreitung des gebotenen Abstandes verringert.

Insbesondere ab dem Monat Mai ist auf Grund von Feiertagen, langen Wochenenden und dem Temperaturanstieg mit vermehrten Ausflugsaktivitäten zu rechnen. Im Rahmen von Ausflugsaktivitäten ist schwerpunktmäßig bei jüngeren Bevölkerungsgruppen mit Alkoholkonsum und Ansammlungen zu rechnen. Die Gruppe der 20- bis 29-Jährigen verzeichnet im Zeitraum 1.3. bis 18.4.2021 mit einem Anteil von 19 % (280 von 1492 Fällen) den höchsten Anteil an Neuinfektionen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, dem Landratsamt stehen keine gleich geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung. Die Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere nur auf öffentliche Flächen, an denen verstärkt Verstöße gegen die Coronaschutzmaßnahmen verzeichnet werden konnten. Die Maßnahmen sind auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch das Ausschankverbot wird die Möglichkeit des Erwerbs alkoholischer Getränke nicht generell unterbunden, sodass ein Erwerb und der Konsum im privaten Bereich möglich bleiben. Der Ausschank offener alkoholischer Getränke bietet jedoch eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Konsum im öffentlichen Raum und in Gruppen stattfindet. In Bezug auf die Risiken für die Kontakt- und Hygienevorschriften durch die alkoholbedingte Enthemmung muss das Interesse der Bürger am Konsum an bestimmten öffentlichen Plätzen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung besonders übertragungsträchtiger Verhaltensweisen in Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus zurücktreten. Das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem

Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S.1 GG). In der gegenwärtigen Situation steht zu erwarten, dass eine Beschränkung von Alkoholausschank und -konsum zu einer Reduzierung der Ausbreitung des Coronavirus beitragen. Aufgrund der potenziellen Gefahr für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens muss die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger in Ansehung der Bedeutung des Schutzgutes der gefährdeten Rechtsgüter zurückstehen. Nach § 20 Abs. 1 S.1 LVwVfG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Ansammlungen im Zweifel unmittelbar aufzulösen sind, um den Zweck der Maßnahmen nicht zu gefährden. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potenziell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

### III. Hinweise

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises ([www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) als bekannt gegeben. Da die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne die Maßnahmen dieser Verfügung ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist die sofortige Bekanntmachung im Internet zwingend erforderlich.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen erhoben werden.

Tübingen, den 03.5.2021

Joachim Walter  
Landrat

## 2. Rate Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig

**Die 2. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2021 und die 2. Rate der Grundsteuer 2021 werden am 15.05.2021 zur Zahlung fällig. Wir bitten die Steuerpflichtigen, die Steuern termingerecht bis zum Fälligkeitstermin 15.05.2021 an die Gemeindekasse zu überweisen.**

### Nutzen Sie das Abbuchungsverfahren!

Bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben. Wir weisen deshalb in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin, mit dem Sie Säumniszuschläge und Mahngebühren vermeiden. Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Rönsch unter der Telefonnummer 07157/126-46 gerne zur Verfügung.

## Europatag am 9. Mai 2021

Anlässlich des Europatages  
wird am Rathaus  
die Europaflagge gehisst.



Aufbauend auf einer Idee von Jean Monnet schlug Frankreichs Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 vor, eine Produktionsgemeinschaft für Kohle und Stahl zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde als Schuman-Erklärung bekannt und mündete in die Gründung der Montanunion, die der Grundstein der heutigen Europäischen Union ist. Beim Mailänder Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs 1985 wurde auf Anregung des Adonnino-Ausschusses beschlossen, zur Erinnerung an dieses Ereignis am 9. Mai jedes Jahres den Europatag der Europäischen Union zu begehen, an dem nun seit 1986 zahlreiche Veranstaltungen und Festlichkeiten stattfinden. Gleichzeitig ist der Europatag arbeitsfrei für viele Bedienstete der EU-Einrichtungen, wobei das Europäische Parlament dessen ungeachtet tagt, soweit der 9. Mai auf einen Gruppen-, Ausschuss oder Plenumstag fällt. Als Europatag werden generell zwei Tage des Jahres bezeichnet, an denen Europäisches gefeiert wird. Am 9. Mai jedes Jahres gedenkt man der Schuman-Erklärung, der 5. Mai jedes Jahres erinnert an die Gründung des Europarates.

## 2-Zimmer-Wohnung für unsere Mitarbeiterin gesucht!

Die Gemeindeverwaltung sucht für eine Mitarbeiterin baldmöglichst eine 2-Zimmer-Wohnung mit ca. 40 qm Wohnfläche. Bitte melden Sie sich bei Frau Brüssel unter der Rufnummer 07157/126-41 oder per E-Mail unter [Anita.Bruessel@Dettenhausen.de](mailto:Anita.Bruessel@Dettenhausen.de).

## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, [echterdingen@nussbaum-medien.de](mailto:echterdingen@nussbaum-medien.de)

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblattrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Rathaus an den Brückentagen geschlossen

Das Rathaus bleibt an den beiden Brückentagen, **Freitag, 14.05.2021 (nach Christi Himmelfahrt) und Freitag, 04.06.2021 (nach Fronleichnam)** geschlossen.

Für besonders dringende Angelegenheiten und Notfälle hat die Gemeinde Dettenhausen zu folgenden Zeiten einen Notdienst eingerichtet:

### Standesamt:

10:00 – 12:00 Uhr – Tel. 126-20

### Corona-Angelegenheiten:

am 14.05.2021

von 10:00 – 12:00 Uhr – Tel. 126-32 und

am 04.06.2021

von 10:00 – 12:00 Uhr – Tel. 126-30

Wir bitten um Beachtung!

## Vorverlegter Redaktionsschluss in der KW 19/2021

Aufgrund des Feiertages „Christi Himmelfahrt“ wird der Redaktionsschluss um einen Tag vorverlegt. Um die pünktliche Herstellung zu gewährleisten, muss der Redaktionsschluss vorverlegt werden auf

**Montag, 10.05.2021**

Redaktionsschluss ist um 15:00 Uhr im Rathaus. Bitte stellen Sie Ihre Manuskripte rechtzeitig in artikelstar 4.1 ein.

Ihre Amtsblatt-Redaktion

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Rathaus der Gemeinde Dettenhausen bleibt aus Infektionsschutzgründen weiterhin und bis auf Weiteres **für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen**.

Bitte setzen Sie sich ausschließlich **postalisch, telefonisch oder elektronisch** mit uns in Verbindung. Sofern eine persönliche Vorsprache zwingend notwendig ist, können im Sinne einer Reduzierung des Besucherverkehrs und zur Vermeidung von Wartezeiten **Termine vereinbart** werden.

**Eine Terminvereinbarung muss zwingend vorher telefonisch oder per E-Mail bei dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.**

Beim Besuch des Rathauses ist ein Mund-Nasenschutz (Schutzmaske) zu tragen. Ohne eine entsprechende Maske ist der Zutritt in das Rathaus leider nicht gestattet.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit den besten Grüßen, bleiben Sie gesund!

## Notdienste

### Notrufnummern und Notfalldienste

#### Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

#### Ärztlicher Notfalldienst

##### Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

##### Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

##### Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117  
Krankentransporte 07071 19222

#### Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

#### Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117  
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen  
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr  
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

#### Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

#### Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

#### Störungsdienste

##### Gas

EnBW 0711 28944250

##### Wasserrohrbruch

Zweckverband 0800 8151815  
Ammertal-Schönbuchgruppe  
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

##### Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

## Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

### Freitag, 7. Mai 2021

Rotbühl-Apotheke, Leonberger Str. 29, Sindelfingen, Tel.: 07031-7 08 20

Apotheke am Eichle, Holzgerlinger Str. 3, Schönaich, Tel.: 07031-4 14 97 77

### Samstag, 8. Mai 2021

Apotheke 42, Poststr. 42, Böblingen, Tel.: 07031-20 43 60

### Sonntag, 9. Mai 2021

Stern-Apotheke im Stern Center, Mercedesstr. 12, Sindelfingen, Tel.: 07031-87 85 00

Flora-Apotheke, Hauptstr. 102, Weil im Schönbuch, Tel.: 07157-6 33 30

### Montag, 10. Mai 2021

Apotheke an der Schwabstraße, Schwabstr. 21, Böblingen, Tel.: 07031-22 40 85

### Dienstag, 11. Mai 2021

Waldburg-Apotheke, Postplatz 14, Böblingen, Tel.: 07031-2 50 43

### Mittwoch, 12. Mai 2021

Pinguin-Apotheke, Berliner Str. 24, Maichingen, Tel.: 07031-76 52 22

Brunnen-Apotheke, Stuttgarter Str. 14, Steinenbronn, Tel.: 07157-2 26 74

### Donnerstag, 13. Mai 2021

Bürgerhaus-Apotheke, Sindelfinger Str. 31, Maichingen, Tel.: 07031-38 11 13

Apotheke Neues Zentrum, Liebenastr. 36, Waldenbuch, Tel.: 07157-44 55

## Herzlichen Glückwunsch

Herr **Rudolf Gosch** vollendet am 08.05.2021 sein 74. Lebensjahr.

Frau **Maria Luise Vosseler** vollendet am 10.05.2021 ihr 80. Lebensjahr.

Frau **Luise Emma Dettenrieder** vollendet am 13.05.2021 ihr 75. Lebensjahr.

Frau **Ute Ruckaberle** vollendet am 13.05.2021 ihr 72. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

### Betreuungsperson/ Schulbegleitperson gesucht



Für ein körperlich eingeschränktes Kind sucht die Gemeinde Dettenhausen zum Beginn des Schuljahres 2021/2022, ab 13. September 2021 eine

### kinderfreundliche Begleitperson (m/w/d) mit Einsatzort Schönbuchschule Dettenhausen

Die Stelle beinhaltet die Begleitung eines Erstklässlers in der Schönbuchschule. Die Betreuungszeiten sind an die Unterrichtszeiten der Schönbuchschule gekoppelt. Diese sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr. Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von 55% v. H. (21,5 Wochenstunden). Die Vergütung erfolgt nach TvöD (je nach Qualifikation). Die Stelle ist auf ein Jahr befristet und kann maximal bis zum Ende des 4. Grundschuljahres verlängert werden.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **30. Mai 2021**

an das Bürgermeisteramt Dettenhausen, Personalamt, Postfach 100, 72133 Dettenhausen, oder per E-Mail an [brigitte.thoms@dettenhausen.de](mailto:brigitte.thoms@dettenhausen.de). Nähere Auskünfte erhalten Sie von Frau Brüssel, Telefon 07157/126-41.

## Fundsachen

Gefunden wurde:

- ein Plüsch-Kinderrucksack

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157 126-35 oder 126-36.

Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) unter Rathaus, Fundsachen abrufbar. Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

## Sonstige Mitteilungen

### Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

### Energieberatung im Rathaus

### Noch freie Beratungstermine

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

### Nächste Termine:

Dienstag, 18.05.2021

Dienstag, 01.06.2021

### Terminvereinbarung:

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH  
Frau Mohr - Tel.: 0 70 71 - 56 79 60 oder unter [k.mohr@agentur-fuer-klimaschutz.de](mailto:k.mohr@agentur-fuer-klimaschutz.de)



# Impressionen zur Maibaumaufstellung

Dieses Jahr haben die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Dettenhausen den Maibaum aufgestellt. Auf Grund der Corona-Pandemie durften die Herren aus der Altersgruppe nur zuschauen!



Gemeindebücherei



Liebe Leser und Leserinnen, Bücherei geschlossen, kein Kontakt untereinander und trotzdem gibt es für Sie neuen Lesestoff, den ich Ihnen gerne vorbeibringe. Scheuen Sie sich nicht, sich bei mir zu melden: Gabriele Bamann, Lindenstr. 9/1, Tel. 62792

10

**1. Deniz Ohde - Streulicht**

Industrieschnee markiert die Grenzen des Orts, eine feine Säure liegt in der Luft, und hinter der Werksbrücke rauschen die Fertigungshallen. Hier ist die Erzählerin aufgewachsen, hierher kommt sie zurück. Und während sie die alten Wege geht, spürt sie den Sollbruchstellen in ihrem Leben nach, der Kluft zwischen Bildungsversprechen und erfahrener Ungleichheit.

**2. Monica Hesse - Sie mussten nach links gehen**

Frühjahr 1945. Das KZ Groß-Rosen ist befreit, und die Soldaten behaupten, der Krieg sei vorbei. Aber für die 18jährige Zofia Ledermann fühlt es sich nicht so an. Ihr ganzes Leben ist in Scherben zerfallen. Vor 3 Jahren waren ihr Bruder Abek und sie die einzigen aus der Familie, die an die Rampe rechts geschickt wurden, weg von den Gaskammern. Alle anderen - ihre Eltern, Großmutter, Tante, mussten nach links gehen ...

**3. Elke Heidenreich - Männer in Kamelhaarmänteln**

Kurze Geschichten über Kleider und Leute in bester Heidenreichmanier

**4. Marta Orriols - Der Moment zwischen den Zeiten**

Es ist September, der erste Arbeitstag nach dem Urlaub. Paula Cid ist von der Küste direkt in die Klinik gefahren. Sie ist froh, wieder Alltag zu haben. Denn die Arbeit gibt ihr Halt, seit Mauro bei einem Unfall ums Leben kam. Verloren hat Paula ihn aber schon vorher. Wie kann sie zu sich zurückfinden?

**5. Anne Weber - Annette, ein Heldinnenepos**

In Südfrankreich lebt Annette, eine lebhaft Frau mit lichtblauen Augen. Mitglied der kommunistischen Resistance, Neurologin, engagiert auf der Seite der algerischen Unabhängigkeitsbewegung, verurteilt zu 10 Jahren Haft, nach einer abenteuerlichen Flucht beteiligt am Aufbau des algerischen Gesundheitssystems ... und heute 96 Jahre alt

**6. Klüpfel und Kobr - Funkenmord**

Kluftingers neunter Fall in altbewährter Tradition, spannend und doch immer wieder zum Schmunzeln ...

**7. Thomas Hettche - Herzfaden**

Die Augsburgers Puppenkiste gehört zur DNA dieses Landes, seit Jim Knopf 1961 zum ersten Mal auf den Fernsehbildschirmen erschien. So poetisch wie genau erzählt Hettche ihre Geschichte. Herzfaden ist ein großer Roman über die Magie der Marionetten und den unbedingten Willen eines Mädchens, die Zerstörungen des Krieges hinter sich zu lassen.

**8. Karin Kalisa - Bergsalz**

Die Autorin erzählt von Verlassensein und Zusammenhalt, von Rückzug und Zuzug, von Alleinlagen, gemeinsamen Gütern und der uralten Frage: Wieviel Mitmensch braucht der Mensch?

**9. Dina Nayeri - Der undankbare Flüchtling**

Wir haben unserem Gastland nicht dankbar zu sein. Wir haben keine Schuld zu begleichen ...

Aus anderen  
Ämtern/Institutionen

**Biken im Ballungsraum auf dem neuen SCHWABEN BIKE TRAIL**

Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen den Landkreisen Böblingen, Calw und Tübingen sowie dem Reiseveranstalter Multisportsnetwork aus Aidlingen (Herr Wälde) wurde ein neues touristisches Angebot in den Naturräumen Heckengäu, Nordschwarzwald und Schönbuch in Form einer Fahrradrundtour speziell für MountainbikefahrerInnen geschaffen.

**Strecken, die fordern, Landschaften, die begeistern, Sehenswürdigkeiten, die beeindrucken,** so lautet der Slogan des neuen Angebots.

Ein tolles Naturerlebnis und eine echte sportliche Herausforderung mit 170 Kilometern Länge und 3.000 Höhenmetern warten auf RadsportlerInnen. Der Streckenverlauf wurde mit den Forstbehörden der jeweiligen Landkreise abgestimmt, im Naturpark Schönbuch verläuft die Strecke auf der vom Naturpark ausgeschilderten Mountainbike-Strecke. Eine Beschilderung der gesamten Tour gibt es nicht. Die RadsportlerInnen erhalten bei Buchung des Angebots die entsprechende Strecke als GPX-Datei für Smartphone bzw. Navigationsgerät. Zielgruppe sind insbesondere sportliche Cross-Country-MountainbikefahrerInnen im Alter von 40 bis 70 Jahren.

Aber auch neben der Strecke ist viel geboten – mit integriert ist auch ein virtueller Reiseführer, der über die Website [www.schwabenbiketrial.de](http://www.schwabenbiketrial.de) abgerufen werden kann und viel Informationen rund um Kultur, Kunst, Genuss und Sehenswertem an der Strecke und in den Orten enthält. Ziel ist, dass die RadsportlerInnen zwei bis drei Mal in der Region übernachten und nach den (Halb-)Tagestouren verschiedene regionale Angebote, beispielsweise aus den Bereichen Kultur, Gastronomie und Wellness, in Anspruch nehmen und damit weiter Wertschöpfung in der Region generieren.

In diesem Jahr steht der SCHWABEN BIKE TRAIL im Zeitraum vom 1. Mai (bzw. sobald wieder touristische Übernachtungen erlaubt sind) bis 31. Oktober zur Verfügung. Da die Strecke nicht explizit beschildert wird, muss man sich, wenn man am SCHWABEN BIKE TRAIL starten möchte, auf der offiziellen Website registrieren um die Streckendaten in digitaler Form zu erhalten. Mit einem ALL-IN-Service können optional Unterkunft und Gepäcktransport dazu gebucht werden.

Alle weiteren Infos finden Sie unter [www.schwabenbiketrial.de](http://www.schwabenbiketrial.de). Anbei erhalten Sie auch den Flyer zum SCHWABEN BIKE TRAIL.

## Landratsamt

### Europatag

Der 9. Mai ist als "Europatag" ein Symbol der europäischen Einigung, an dem EU-weit Veranstaltungen stattfinden, um den Bürgerinnen und Bürgern EU-Europa erlebbar zu machen. Rund um den Europatag gestalten bundesweit viele Institutionen und Bildungsträger die "Europawoche". So auch in Baden-Württemberg. Leider können auch in diesem Jahr öffentliche Veranstaltungen und persönliche Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern über Europa nur virtuell stattfinden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Europa in dieser Woche nicht zu den Menschen vor Ort kommen kann. So hat das Ministerium der Justiz und für Europa ein vielfältiges Angebot verschiedenster Europaakteure mit Onlineaktionen, Videos und Quizformaten in der "Europawoche 2021" zusammengeführt, diese finden Sie auf der Website [www.justiz-bw.de/Europawoche2021](http://www.justiz-bw.de/Europawoche2021).

Besonders unterhaltsam wird sicher das am 6. Mai um 18.00 Uhr vom Ministerium mit den baden-württembergischen Europe Direct Informationsstellen organisierte „EU-PubQuiz“. Registrieren Sie sich mit dem Link: [https://us02web.zoom.us/webinar/register/4516183195238/WN\\_X-ewYVSJTJKF3CugxPupvA](https://us02web.zoom.us/webinar/register/4516183195238/WN_X-ewYVSJTJKF3CugxPupvA).

### Das sechsjährige Technische Gymnasium an der Gewerblichen Schule Tübingen: Bis zum 7. Juni 2021 bewerben

Das Technische Gymnasium an der Gewerblichen Schule Tübingen bietet für technisch interessierte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ab der achten Klasse das Abitur zu erreichen.

Die sechsjährige Schulart eröffnet Schülerinnen und Schülern aus Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien den Weg zur allgemeinen Hochschulreife. Mädchen und Jungen, deren Stärken im naturwissenschaftlich-technischen Bereich liegen, können von einem Wechsel auf das Berufliche Gymnasium nach der siebten Klasse profitieren.

Für einen Platz kann man sich noch bis Montag, 7. Juni 2021 bewerben. Gewechselt wird nach Abschluss der Klassenstufe sieben, der Schulbeginn erfolgt dann wie gewohnt nach den Sommerferien im September 2021. Auch ein Wechsel nach Abschluss der Klasse acht, bei dem die achte Klasse am Technischen Gymnasium wiederholt wird, ist als Einstieg möglich. Träger der Gewerblichen Schule Tübingen ist der Landkreis Tübingen. Ausführliche Informationen zum sechsjährigen Technischen Gymnasium und zum Bewerbungsverfahren gibt es im Internet unter [www.gs-tuebingen.de](http://www.gs-tuebingen.de) unter der Rubrik Bildungsangebot/Technisches Gymnasium oder unter Tel.: 07071-978-212.

### Neue Online-Vorträge zum Thema „Vegetarische und vegane Ernährung für Kleinkinder“

In den kommenden Monaten bietet die Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes Tübingen wieder zahlreiche Online-Vorträge an. Neben neuen Terminen zu bereits bekannten und gut nachgefragten Vorträgen zu den Themen „Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit“, „Babys erster Brei“, „Baby led weaning“ und „Essen wie die Großen“ ist ein Vortrag zum Thema „Vegetarische und vegane Ernährung für Kleinkinder?“ im Angebot. Dieser Vortrag wird am 1. Juni von 17.30 bis 19 Uhr und am 12. Juli von 9 bis 10.30 Uhr angeboten. Die Veranstaltungen finden im Rahmen der Landesinitiative BeKi (Bewusste Kinderernährung) statt und werden gefördert vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Eine Ernährung mit wenigen tierischen Lebensmitteln oder dem totalen Verzicht von tierischen Lebensmitteln liegt voll im Trend. Ist diese Ernährungsform denn auch für Kleinkinder geeignet? Können sie sich mit dieser Ernährungsform optimal körperlich und geistig gesund entwickeln? Ist die Nährstoffversorgung bei einer vegetarischen oder sogar veganen Ernährung ausreichend? Antworten auf diese und weitere Fragen sowie Möglichkeiten, Grenzen und Hintergründe werden im Vortrag erläutert und dargestellt. Die Teilnehmenden erhalten zahlreiche Tipps für die Umsetzung einer kindgerechten Ernährung im Alltag. Vortragsreferentinnen sind Elvira Kalbacher, Diätassistentin, Ernährungsberaterin/DGE, BeKi-Referentin und selbst Mutter von vier Kindern, sowie Andrea Knörle-Schiegg, Dipl.-Ökotrophologin (FH), BeKi-Referentin und Mutter von zwei Kindern. Beide haben viel Erfahrung und beantworten gerne auch individuelle Fragen.

Termine und Anmeldung unter: [www.kreis-tuebingen.de/landwirtschaft.html](http://www.kreis-tuebingen.de/landwirtschaft.html), Rubrik „aktuelle Veranstaltungen“. Dort findet man auch eine Terminübersicht für alle anderen Vorträge. Nach erfolgter Anmeldung erhält man einen Link zur Teilnahme. Wer kurzfristig doch nicht teilnehmen kann, sollte bitte über das Portal wieder absagen, damit andere Interessent\*innen über die Warteliste zum Zug kommen können.

### Als Jugendguide an NS-Verbrechen vor Ort erinnern:

#### Noch bis zum 11. Mai anmelden

Auch dieses Jahr qualifizieren der Landkreis Tübingen und KulturGUT e.V. wieder Jugendliche, die als Jugendguides gegen ein Honorar an NS-Verbrechen vor Ort erinnern.

Die 40stündige kostenfreie Qualifizierung startet am 16. Mai 2021 mit einem Online-Workshop. Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren können sich noch bis zum 11. Mai 2021 mit einem halbseitigen Motivationsschreiben und einem kurzen Lebenslauf unter [jugendguide@kreis-tuebingen.de](mailto:jugendguide@kreis-tuebingen.de) bewerben. Abhängig von der Entwicklung der pandemischen Lage finden die Workshops und Seminare, anhand derer die Inhalte der Qualifizierung bis zum Jahresende erarbeitet werden sollen, digital oder vor Ort statt.

Nähere Infos unter [www.jugendguide.de](http://www.jugendguide.de)

### **Kreisbehindertenbeauftragte Silvia Pflumm zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 5. Mai:**

#### **„Barrieren in den Köpfen abbauen“**

Der Europäische Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet jedes Jahr am 5. Mai statt. Dieser Aktionstag wurde im Jahr 1992 von Interessenvertretungen ins Leben gerufen und wird seither jährlich begangen. Das Datum 5. Mai wurde gewählt, da an diesem Tag auch der Europatag des Europarates stattfindet und damit gezeigt werden soll, dass alle Menschen europaweit gleichgestellt sein sollen.

Im Jahre 1994 wurde im Grundgesetz in Artikel 3 der Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" aufgenommen. Diese Änderung gilt bis heute als großer Erfolg der Gleichstellungsbewegung von Menschen mit Behinderungen.

Am 1. Mai 2002 trat das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz in Kraft, welches die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen soll. 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Rechtsbehindertenkonvention beschlossen, welche im Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Seit 2014 gibt es auch auf Landesebene ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. In diesem ist unter anderem geregelt, dass es in jedem Landkreis eine\*n kommunale\*n Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung geben muss, als Anlaufstelle für Betroffene und gleichzeitig als Beratung für die Verwaltung. Im Landkreis Tübingen hat dieses Amt seit Dezember letzten Jahres Silvia Pflumm inne.

Für sie hat der Europäische Protesttag eine ganz besondere Bedeutung: „Dieser Tag soll das Thema der Gleichstellung behinderter Menschen einmal mehr in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit rücken“, so Silvia Pflumm.

Die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Förderung ihrer Eigenständigkeit haben im Landkreis Tübingen einen hohen Stellenwert. Über allem steht das Ziel, Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilhabe in sämtlichen Lebenslagen maßgeblich zu fördern. Zahlreiche Verbände und Organisationen in der Behindertenhilfe und – Selbsthilfe leisten hierfür einen wichtigen Beitrag, wengleich die Corona-Pandemie eine große Herausforderung für diese wichtige Arbeit bedeutet. Davon ist auch Silvia Pflumm betroffen, die ihr Amt mitten in der Pandemie angetreten hat.

Ihre Aufgabe ist es, die Interessen und Belange aller Menschen mit Behinderungen im Landkreis Tübingen zu wahren und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Sie arbeitet mit Verbänden und Organisationen zusammen und steht Behörden und Organisationen, aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite.

„Inklusion ist jedoch kein Expertenthema, sondern ist überall dort präsent, wo Menschen sich begegnen“, sagt Silvia Pflumm. Viele Menschen hätten aber Berührungsängste. „Die Barrieren sind oftmals in den Köpfen, aber wir alle können im Alltag dazu beitragen, diese abzubauen: Freizeit- und Vereinsaktivitäten können so gestaltet werden, dass alle mitmachen können. Der Einzelhandel von nebenan kann seinen Zugang barrierefrei gestalten. Firmen können Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen. Es gibt zahlreiche Beispiele, wie jede und jeder sich einbringen kann, dass Inklusion zur Selbstverständlichkeit wird“, ist die Kreisbehindertenbeauftragte überzeugt.

Silvia Pflumm ist im Landratsamt Tübingen unter Tel: 07071 207-6181 oder Email [kbb@kreis-tuebingen.de](mailto:kbb@kreis-tuebingen.de) erreichbar. Auf der Homepage des Landkreises Tübingen, [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de), Suchbegriff „Behindertenbeauftragte“, findet man Informationen und Angebote der Kreisbehindertenbeauftragten.

**VVS**



### **Endspurt: VVS sucht Busfahrerin oder Busfahrer des Jahres – Noch bis 31. Mai Lieblingsfahrer vorschlagen!**

VVS sucht wieder die besten Busfahrerinnen und Busfahrer in den Verbundlandkreisen und in der Stadt Stuttgart – Teilnahmeschluss ist am 31. Mai

Die Suche nach dem Busfahrer des Jahres geht in den Endspurt. Noch bis zum 31. Mai haben die Fahrgäste des VVS die Chance, ihre Lieblingsbusfahrerin oder ihren Lieblingsbusfahrer in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, im Rems-Murr-Kreis sowie im Stadtgebiet Stuttgart zu nominieren.

Fahrgäste können online auf [www.vvs.de/busfahrer](http://www.vvs.de/busfahrer) ihren Kandidaten vorschlagen. Wer seinen Favoriten vorschlägt, sollte seine persönlichen Daten angeben, Busunternehmen und Liniennummer. Wichtig sind auch ein paar Zeilen, die erklären, warum die jeweilige Busfahrerin oder der Busfahrer den Titel verdient hat. Viele Fahrgäste haben in den letzten Jahren lustige, einmalige und manchmal auch ergreifende Geschichten erzählt. Die besten Busfahrer-Geschichten bekommen Sonderpreise – unter anderem als Hauptgewinn ein iPhone 12. Einsendeschluss für alle Stimmabgaben ist der 31. Mai 2021. Anschließend entscheidet sich dann auch, wer in diesem Jahr „Gold am Steuer“ holt. Eine Jury, in der Vertreter des VVS sitzen, wählt unter allen Vorschlägen die Busfahrerin oder den Busfahrer des Jahres 2021 in den Landkreisen und in der Stadt Stuttgart. Teil der Jury sind unter anderem die VVS-Geschäftsführer Thomas Hachenberger und Horst Stammler sowie Vertreter der regionalen Busunternehmen und der Landkreise. (nik)

## Regierungspräsidium

### Draußen sein: mit Rücksicht auf Orchideen und Heidelerche

#### Knigge zum Schutz von Pflanzen- und Tierwelt in unseren Naturschutzgebieten

**Frühling, Maifeiertag, Corona – gleich drei gute Gründe über die Feiertage hinauszugehen in die freie Landschaft, um zu wandern oder abzuschalten. Lockdown und Reiseverbote haben im Vorjahr schon dazu geführt, dass viele Menschen draußen unterwegs waren und dabei die schöne und vielfältige Kulturlandschaft „vor der Haustüre“ für sich entdeckt haben. Zum Schutz der Natur gilt es insbesondere in den Naturschutzgebieten einige Spielregeln zu beachten – damit Schönheit und Vielfalt dauerhaft erhalten bleiben.**



*Dreieckige Schilder mit grünem Rand und einem Adler in der Mitte kennzeichnen die Eingänge in die Naturschutzgebiete und damit die Geltungsbereiche der Verordnungen. Häufig geben Tafeln unterhalb dieser Schilder bekannt, auf welche Verhaltensregeln es in diesem Gebiet ankommt.*

*Foto: Christoph Mauz*

Oft liegen beliebte Ausflugsziele mitten in Naturschutzgebieten. Die Attraktivität dieser Gebiete ist auch ein Verdienst des Naturschutzes: Hier haben amtliche und ehrenamtliche Naturschützer die natürliche Schönheit wie etwa die der Wasserfälle am Uracher Berg vor Übergriffen bewahrt und in Zusammenarbeit mit Landbewirtschaftern die vom Menschen geschaffene Vielfalt wie bspw. die Orchideenwiesen der Beurener Heide bei Hechingen durch Landschaftspflege erhalten.

Dabei ist das wachsende Interesse an der Natur gut für deren Schutz. Denn nur was die Menschen kennen und schätzen, schützen sie auch. Gleichzeitig kann das Verhalten der Besucherinnen und Besucher aber den eigentlichen Zweck der Naturschutzgebiete gefährden: Sie sind Hotspots der Biodiversität. Hier gilt es die gebietstypische Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

Welche Arten diesen besonderen Schutz genießen, ist gesetzlich in der Verordnung für jedes Naturschutzgebiet festgelegt. Dort sind auch die Verhaltensregeln für Besucherinnen und Nutzer zu finden, um gemeinsam die Belange der Tier- und Pflanzenwelt zu respektieren.

„Die meisten wissen gar nicht, dass ihr Verhalten Tieren und Pflanzen schaden kann“, ist sich Stefan Schwab, Leiter des Naturschutzreferates am Regierungspräsidium Tübingen, sicher. So sind beispielsweise Orchideen und andere seltene Pflanzenarten der Magerwiesen am Hirschauer Berg oder am Filsenberg bei Mössingen im Frühjahr nicht zu erkennen. Durch Trittbelastung werden unbemerkt ihre jungen Triebe oder zarten Blattrosetten zertreten. Häufiges Betreten oder Lagern abseits der Wege und befestigten Plätze schädigt nicht nur die Pflanzen, sondern auch deren Wuchsorte. Das gilt auch für Querfeldeinfahren mit Mountainbikes – nicht nur im

Schönbuch und auf den Magerstandorten der Alb, sondern auch in den Moorebenen Oberschwabens. Die meisten wildlebenden Tiere verbringen ihr Leben im Verborgenen, insbesondere Vögel während ihrer Brutzeit. So sind die Nester der am Boden brütenden Heidelerche gut im Gras versteckt und die Jungen bestens getarnt. Spaziergänger, die quer über die Wiese laufen, Hundehalter, die ihre Tiere auf der Wiese spielen lassen, ahnen nicht, was ihr Verhalten auslöst. Unbeabsichtigt nähern sie sich den Nestern und bewirken bei den brütenden Eltern einen Fluchtreflex. Diese verlassen das Nest und kehren erst nach einiger Zeit wieder zurück. Werden sie häufiger gestört, geben sie ihre Brut auf.



*Der Flussregenpfeifer brütet im Kies der Kiesbänke- und inseln an der Donau. Kann er seine Jungen nicht ungestört aufziehen, wird die Art weiter gefährdet.*

*Foto: Samuel Hoffmeier*

*Die Heidelerche brütet gut getarnt im Gras auf großen offenen Wiesenflächen. Nähern sich Menschen oder ihre Hunde dem Nest, verlassen die Eltern es. Bei häufiger Störung geben sie ihr Nest ganz auf.*



*Foto: Rainer Deschle*

Ähnlich folgenreich ist es, wenn sich Erholungssuchende und Wassersportler an der Donau den Kiesinseln und -bänken nähern oder diese betreten. Hier brüdet der kleine Flussregenpfeifer im Kies. Kann er seine Jungen nicht ungestört aufziehen, wird die Art weiter gefährdet. „Naturfreunde sind auf der sicheren Seite, wenn sie sich an die Regeln halten – auf den Wegen bleiben, die Hunde anleinen und Picknicken, Grillen oder anderen Freizeitbeschäftigungen dort nachgehen, wo dies ausdrücklich vorgesehen ist,“ rät Schwab, der mit seinem Referat die 312 Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk betreut.

#### Hintergrundinformation:

Lage und Kennzeichnung der Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten und überall dort, wo der Arten- und Biotopschutz Vorrang hat, kann man sich an folgendem „*Naturschutz-Knigge*“ orientieren:

- Informieren Sie sich über die Schutzgebietsgrenzen <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> >> Natur und Landschaft >> Karte „Alle Schutzgebiete“ sowie im Detail über einzelne Schutzgebiete unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/H1Qp> (hier ist auch die Verordnung zu den Naturschutzgebieten mit den jeweiligen Regeln zu finden).
- Orientieren Sie sich am offiziellen Wegenetz und bleiben Sie auf den Wegen. Ignorieren Sie Trampelpfade!
- Rasten Sie nur auf den aufgestellten Bänken oder an ausgewiesenen Plätzen – bevorzugt außerhalb von Schutzgebieten!
- Leinen Sie Ihren Hund an.

Orientierung im Gelände

Dreieckige Schilder mit grünem Rand und einem Adler in der Mitte kennzeichnen die Eingänge in die Naturschutzgebiete und damit die Geltungsbereiche der Verordnungen. Häufig geben Tafeln unterhalb der Schilder bekannt, auf welche Verhaltensregeln es besonders ankommt.

Für die Ausflugsplanung und unterwegs ist die App „Meine Umwelt“ hilfreich. Entwickelt wurde sie vom Umweltministerium Baden-Württemberg. Hier können Karten abgerufen werden, in denen die Schutzgebiete eingetragen sind – und ebenso Freizeiteinrichtungen in der Umgebung.

Außerdem bietet die App Wissenswertes zu Natur und Landschaft. Download unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/online-angebote/meine-umwelt-app/>

Allgemeine Informationen zu Naturschutzgebieten

Etwas mehr als zwei Prozent der Landesflächen in Baden-Württemberg sind Naturschutzgebiete. Es sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder zur Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tierarten und Pflanzenarten notwendig ist. Naturschutzgebiete können auch wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft ausgewiesen werden. So sollen die wertvollsten und wichtigsten Biotope eines Naturraums erhalten werden. Insbesondere gefährdete Tierarten und Pflanzenarten finden in Naturschutzgebieten Rückzugsräume für eine möglichst ungestörte Entwicklung. Naturschutzgebiete unterliegen gemäß dem Naturschutzgesetz einem strengen Schutz. Für jedes Naturschutzgebiet werden von den Naturschutzbehörden an den Regierungspräsidien eigene Rechtsverordnungen erlassen. Das Zuwiderhandeln wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Das Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege – des Regierungspräsidiums betreut Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete, kümmert sich um gefährdete Tier- und Pflanzenarten und nimmt fachlich Stellung zu übergeordneten Planungen oder großen Eingriffen in die Umwelt.

## Schulnachrichten

**Schönbuchschule**  
**Grundschule Dettenhausen**



### Projekt des „Blühenden Naturparks Schönbuch“:

Eine Blühwiese für die Schönbuchschule  
„Wir pflügen und wir streuen den Samen auf das Land ...“  
An dieses wunderschöne Lied von Matthias Claudius fühlte ich mich erinnert, als am Freitag, 23.04.2021 unter sachkundiger Anleitung durch Herr Rainer Wolf als Beauftragter des Naturparks Schönbuch direkt neben dem Schulgarten eine Blühwiese eingesät wurde.

Von den Mitarbeitern des Bauhofs war die bisherige Rasenfläche entsprechend vorbereitet, mit geeigneter Erde versehen und gewalzt worden. Vielen Dank dafür!

Herr Wolf hatte für jedes Kind einen Eimer mit Saatgut, Erde und Sägemehl vorbereitet.

Den Kindern der Klasse 2b der Schönbuchschule fiel dann die schöne Aufgabe zu, die Samen für die Wildwiese von Hand auszusäen und damit den Startschuss zu geben für eine Insel der Farbenpracht, die mitten im Schulgelände entstehen und die einer Vielzahl von Insekten und Tieren Heimat, Schutz und Nahrung bieten wird.



Foto: Privat

Zunächst ist aber warten angesagt. Der Natur muss ihr Lauf gelassen werden. Wir freuen uns zukünftig noch mehr über Sonne, aber auch über Regen, denn beides brauchen unsere Samen zum Gedeihen!

Wenn sich dann die ersten blühenden Pflanzen auf der Wiese zeigen, bekommt die Klasse 2b erneut Besuch von Herrn Wolf. Dieses Mal werden die Pflanzen und die Insekten, die in unserer Wiese leben, im Mittelpunkt des Interesses und der näheren Betrachtung stehen.

Darauf freuen sich die Kinder schon heute! Wäre es nur schon soweit!

Wir danken Herrn Wolf und dem „Blühenden Naturpark Schönbuch“ für die professionelle Vorbereitung, Begleitung und Durchführung des Projekts „Blühwiese“ an unserer Schule!

Herzlich bedanken möchten wir uns auch für die Samentütchen, die jedes Kind als Geschenk bekommen hat. Herr Wolf hat eindrücklich darauf hingewiesen, diese Samen ebenfalls im heimischen Garten oder in Blumentöpfen auszusäen, da die Insekten sich über alle blühenden Pflanzen freuen und in Zeiten des Insektensterbens jede blühende Fläche zählt.

Ich bin mir sicher, dass die Kinder diesen Auftrag noch am selben Tag umgesetzt haben!

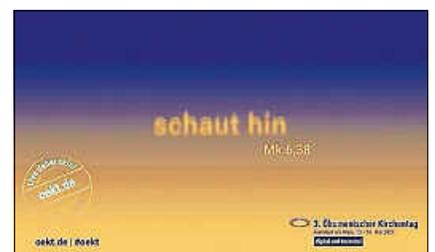
Karin Dobler

## Kirchliche Mitteilungen



### Ökumene am Ort

**Einladung zum  
3. Ökumenischen  
Kirchentag,**  
der eigentlich vom  
13. - 16. Mai in  
Frankfurt hätte  
stattfinden sollen,  
aber coronabedingt  
jetzt nicht als Prä-



ssenzveranstaltung stattfinden kann. Aber wir sind eingeladen, digital über Computer, Laptop oder Handy an Veranstaltungen teilzunehmen, z. B. eine Bibelauslegung von E. v. Hirschhausen, Frau M. Käßmann oder unserem Landesvater Ministerpräsident W. Kretschmann.